

27/SN-277/ME

An das

Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Betrifft	Gesetzesentwurf
Z	7 - GE 9/90
Datum:	6. MRZ. 1990
Verteilt:	7. MRZ. 1990

Wien

Wien, am 2. März 1990

Betrifft: Begutachtung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (TECH-StG 1990) mit der GZ 68 213/101-15/89

In der Anlage übermittelt die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien die Stellungnahme zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (TECH-StG 1990).

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien begrüßt die Reform der technischen Studienrichtungen, da diese bereits unbedingt erforderlich ist. Die wichtigsten Reformziele (Informatikintegration, Fremdsprachenintegration, breite Wahlmöglichkeiten, Verkürzung der Studienzeiten, Hebung des Lernniveaus, Entspezialisierung, Deregulierung der Studienvorschriften, bessere Orientierung der Studierenden) werden größtenteils von der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien unterstützt. Die Reformansätze wurden allerdings nicht entsprechend in dem vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt.

Die Kritikpunkte der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien sind aus der Anlage ersichtlich. Falls die begründeten Einwände keine Berücksichtigung im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (TECH-StG 1990) finden, kann die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien der Gesetzesneufassung nicht zustimmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Christian Simlinger

(Vorsitzender der Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Wien)

Anlage: Begutachtung der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen

Begutachtung
der
Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien
zum Entwurf des
Bundesgesetzes über Technische Studienrichtungen

Wien, am 2. März 1990

EINLEITUNG

Zunächst ist die Einsicht in die Notwendigkeit der Reform der technischen Studienrichtungen zu begrüßen. Der Schwerpunkt der Technikreform darf sich nicht ausschließlich auf technokratische Fragestellungen beschränken, sondern muß sich verstärkt auf inhaltliche Fragen, wie fachübergreifende Lehre, projektorientiertes Studieren, etc. beziehen.

Das Ziel der Reform muß es sein, unter den gegebenen Bedingungen (freier Universitätszugang, Stand der Wissenschaft und Technik, Geschwindigkeit des Fortschritts, Bedeutung der universitären Lehre für Staat, Gesellschaft und Umwelt) eine zeitgemäße Formulierung der legislativen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zu finden. Angriffspunkte einer Reform müssen demnach sein:

Einführungsphase:

Die Einrichtung einer Einführungslehrveranstaltung zu Beginn des Studiums führt zu höherer Studienmotivation und besserer Studienplanung und kann durch die Auseinandersetzung mit den eigenen Vorstellungen über das Studium die Drop-out-Rate verringern.

Lehr- und Lernformen, projektorientiertes Studieren:

Die Inhalte und Methoden des Lernens an der Universität entsprechen nicht den Ansprüchen einer qualifizierten wissenschaftlichen Ausbildung. Insbesondere die Einbindung projektorientierter Studienanteile, die Arbeit in Kleingruppen und die Einführung neuer Lehr- und Lernformen (z.B.: Ringvorlesungen) führen zu einer Effizienzsteigerung der Ausbildung und heben das Lernniveau durch Hinführung zu problemorientierten Sichtweisen und Vermittlung sozialer Qualifikationen (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit).

Die Betreuung von Kleingruppen wird durch den vermehrten Einsatz von Fachtutorien auch bei großen Hörerzahlen ermöglicht. Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien weist aber darauf hin, daß Fachtutoren nur als Ergänzung aber keinesfalls als Ersatz für Assistentenstellen gesehen werden können.

Fachübergreifende Studienanteile

Neben der rein technischen Ausbildung ist eine Integration von ökologischen und sozialen Inhalten unbedingt erforderlich, um den Anforderungen der Ingenieurverantwortung und Technikfolgenabschätzung gerecht werden zu können. Die Einbindung fachübergreifender Studienanteile führt zu einer Hebung des Problembewußtseins und dient der Vermittlung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen.

Studiengestaltungsmöglichkeiten:

Da Studiengestaltungsmöglichkeiten wie Fächertausch und Studium irregulare die Studienmotivation erhöhen und einen selbständigen und eigenverantwortlichen Umgang mit den Inhalten und Zielen des Studiums fördern, lehnt die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien jede Einschränkung des Fächertausches ab. Stattdessen fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien eine einfachere Handhabung des Fächertausches und eine Verwaltungsvereinfachung beim Ansuchen um ein Studium irregulare.

Studienzeitverkürzung:

Die hohen durchschnittlichen Studiendauern beruhen primär auf dem Umstand, daß der tatsächliche Aufwand der Studierenden in keinem Verhältnis zu den angerechneten Semesterwochenstunden steht. Außerdem liegen die Gründe für überlange Studiendauern in einer ungenügenden sozialen Absicherung der Studierenden, einer Überfrachtung der Studienpläne, geringer Effizienz der Wissensvermittlung sowie in fehlenden Ressourcen bei der Durchführung von Labors und Praktika.

ALLGEMEINER TEIL

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien begrüßt die Reform des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen. Mit den allgemeinen Zielsetzungen der Reform der technischen Studienrichtungen wie Integration neuer Fächer, Korrektur von Fehlentwicklungen und Minderung von Strukturproblemen, kann die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien konform gehen. Ebenso liegt es im Interesse der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, eine breite Grundlagenausbildung zu erreichen, ohne durchgehende Reglementierung des Studienablaufes und mit hohen fachlichen Ansprüchen. Zu den wichtigsten Reformzielen nimmt die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien wie folgt Stellung:

1. Informatikintegration

Die Aufnahme einer Basisausbildung in Informatik in die Grundlagenfächer wird von der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien befürwortet. Allerdings ist eine Erweiterung der Grundlagenfächer mit ökologischen, gesellschaftlichen und künstlerischen Inhalten unabdingbar erforderlich, um den Anforderungen der Ingenieurverantwortung und Technikfolgenabschätzung gerecht werden zu können. Diese Fächer sind in den Pflichtteil des ersten als auch des zweiten Studienabschnittes aufzunehmen.

2. Fremdsprachenintegration

Dieses Reformziel wird von der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien grundsätzlich unterstützt, allerdings ist die Einschränkung auf die englische Sprache abzulehnen. Die fremdsprachigen Pflichtlehrveranstaltungen müssen parallel auch in deutsch angeboten werden.

3. Breite Wahlmöglichkeiten

Breite Wahlmöglichkeiten werden grundsätzlich von der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien begrüßt, allerdings wird diesem Reformziel im Gesetzestext nicht entsprochen, vor allem durch den Wegfall des Fächertausches und die Beschränkung der Wahlfächerkataloge auf 450 Semesterwochenstunden für jede Studienrichtung. Dies führt in manchen Studienrichtungen (z.B.: Technische Physik, Informatik) zu einer Verminderung der Wahlmöglichkeiten.

Anzumerken wäre, daß die unter diesem Punkt angeführten nichttechnischen Fächer (Ökologie, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer) in den Pflichtteil des Studiums (vgl. Punkt 1) aufgenommen werden müßten.

4. Verkürzung der Studienzeiten

Abgesehen davon, daß die Verkürzung der Studienzeiten grundsätzlich befürwortet wird, konnte eine Umsetzung im Gesetzestext nicht entdeckt werden. Eine Festlegung der Regelstudienzeit durch Hausnummern ohne entsprechende Begleitmaßnahmen wird als unzureichend abgelehnt. Außerdem lehnt die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien eine geplante Studienzeitverkürzung durch Verschulungstendenzen ab (siehe Prüfungsketten, Zulassungsvoraussetzungen).

5. Hebung des Lernniveaus

Dieses Reformziel kann von der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien vollinhaltlich unterstützt werden. Qualitativ hochstehende Lernprozesse können nur durch gezielte Förderung von Gruppenarbeiten, Fachtutorien, interfakultäre Projekte und verstärkten Übungsbetrieb mit ausreichender Betreuung (Fachtutoren) erreicht werden.

6. Entspezialisierung

Eine Entspezialisierung wird von der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien prinzipiell für richtig gehalten, diese kann aber nur durch die Integration nichttechnischer, interuniversitärer und interfakultärer Fächer erreicht werden.

7. Deregulierung der Studienvorschriften

Eine Deregulierung der Studienvorschriften erscheint der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien unbedingt erforderlich, eine konsequente Verfolgung dieses Reformzieles konnte jedoch im Gesetzestext nicht festgestellt werden. Die Eliminierung des Fächertausches steht im eindeutigen Widerspruch zu den formulierten Zielen unter Punkt 7, da dieser für die flexiblere Gestaltung des Studiums unbedingt notwendig ist. Zur einfacheren Handhabung des Fächertausches im Pflichtfachrahmen schlägt die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien vor, daß die Hälfte der Semesterwochenstunden des möglichen Tauschvolumens nur bei der Diplomprüfungskommission anzuzeigen ist.

8. Bessere Orientierung des Studierenden

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien stellt fest, daß eine bessere Orientierung der Studierenden nur durch die Einbindung geeigneter Fächer in den ersten Studienabschnitt und bestmögliche Information über das Lehrveranstaltungsangebot erreicht werden kann, aber keineswegs durch die Einführung von kurzen "Prüfungsabfolgen". Prüfungsketten führen in jedem Fall zu Stehzeiten im Studium, wodurch sich zwangsläufig eine Studienzeitverlängerung ergibt. Dies widerspricht aber dem Reformziel der Studienzeitverkürzung.

STELLUNGNAHME ZUM GESETZESTEXT

ad Abschnitt II § 3 Abs. 5

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien begrüßt das Reformziel die tatsächliche Studienzeit zu verkürzen, möchte aber darauf hinweisen, daß alleine durch die willkürliche Festlegung einer Obergrenze der Anzahl der Semesterwochenstunden das vorgesehene Reformziel nicht erreicht wird. Eine Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit durch eine Obergrenze kann nur gekoppelt mit der Festsetzung des Aufwandsfaktors für den tatsächlichen Zeitbedarfs des Studierenden erfolgen (siehe Abschnitt II §3 Abs. 6).

Bei einer unterschiedlichen Festlegung der Obergrenze der Semesterwochenstunden sieht die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien das Problem, daß auch andere Studienrichtungen, als die Studienrichtung Technische Chemie, Ausnahmeregelungen fordern werden, die sicher in diesen Fällen eine Aufstockung der Semesterwochenstunden bedeuten würden (vgl. Entwerfen bei der Architektur, Laborstunden in der Elektrotechnik, Entwerfen bei Bauingenieurwesen, etc.).

Letztendlich handelt es sich bei der Festlegung der Obergrenze von Semesterwochenstunden um eine fiktive Zahl, die im internationalen Vergleich festgelegt werden müßte, da es sonst zu Problemen mit der Anrechnung von Studien im Ausland kommen könnte.

Da der erste Studienabschnitt direkt in die Länge des zweiten Studienabschnittes eingreift, und damit auch in den Umfang der Wahlfächer, ist eine Obergrenze bei den Semesterwochenstunden des ersten Studienabschnittes unbedingt erforderlich. Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien fordert daher eine Begrenzung der Semesterwochenstunden des ersten Studienabschnittes auf 40 % des Semesterwochenstundenumfangs des gesamten Studiums.

ad Abschnitt II § 3 Abs. 6

Für das Verhältnis der Stundenzahl laut Studienplan zum zusätzlichen Studienaufwand pro Lehrveranstaltung ist im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen eine Bandbreite zu definieren. Die Studienkommission hat den einzelnen Lehrveranstaltungstypen einen Aufwandsfaktor innerhalb der Bandbreite zuzuweisen. Damit es zu einer tatsächlichen Studienzeitverkürzung bzw. zu realistischen Semesterwochenstundenzahlen kommt, darf ein Faktor von zwei nicht überschritten werden.

Zur Festsetzung des zusätzlichen Studienaufwandes pro Lehrveranstaltungreichen die Angaben des Leiters der Lehrveranstaltung nicht aus. Dies kann nur durch eine statistische Erhebung seitens der Universitätsdirektion bei den betroffenen Studierenden durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars bei Abholung des Zeugnisses erfolgen. Die Stu-

dienkommission hat die Aufgabe, Überschreitungen der Bandbreite festzustellen, und gegebenenfalls dafür zu sorgen, daß parallele Lehrveranstaltungen (z.B.: Lehraufträge) angeboten werden.

ad Abschnitt II § 3 Abs. 7

Um zu verhindern, daß es zu Teilprüfungen mit zu großem Umfang kommt, fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, daß eine Teilprüfung über maximal 6 Vorlesungsstunden abgehalten werden darf. Die Studienkommission soll die Möglichkeit erhalten, Einblick in und Einfluß auf die Prüfungsinhalte zu nehmen, und somit Art und Inhalt der Prüfungen zu kontrollieren. Die Absolvierung von Übungen als Zulassungsvoraussetzung soll auf keinen Fall verpflichtend gemacht werden.

ad Abschnitt II § 4 Abs. 1

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich gegen die Einführung von vier verschiedenen Studienrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen aus, da durch die gemeinsame Koordination der verschiedenen Wirtschaftsingenieurstudienrichtungen nicht gewährleistet scheint. Statt dessen schlagen wir eine einheitliche Studienrichtung Wirtschaftsingenieur mit verschiedenen inhaltlichen Untergliederungen vor.

ad Abschnitt II § 4 Abs. 2

Die Hochschülerschaft an der Technische Universität Wien spricht sich gegen die vorgeschlagene Regelung der Begrenzung auf maximal drei Studienzweige aus, stattdessen fordern wir die Abschaffung der Studienzweige und Ersatz durch ein Studienschwerpunktsmodell (siehe Anhang 1).

ad Abschnitt II § 5 Abs. 2

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien fordert eine Erweiterung der Fächer der ersten Diplomprüfung auf ökologische, gesellschaftliche und künstlerische (z.B.: Architektur) Grundlagen. Dabei sollten primär Inhalte bezüglich Ingenieurverantwortung und Technikfolgenabschätzung vermittelt werden.

ad Abschnitt II § 5 Abs. 4

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen Zulassungsvoraussetzungen aus, da dies nur zu einer weiteren Verschulung der Universitäten führen würde. Außerdem ist durch diesen Vorschlag keine Studienzeitverkürzung zu erwarten, da Stehzeiten im Studium gefördert werden.

ad Abschnitt II § 6 Abs.1

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien erkennt keinen Grund für den Wegfall der Möglichkeit, daß die erste Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungsenat abgelegt werden kann und fordert daher die Beibehaltung der Möglichkeit, die erste Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung abzulegen.

ad Abschnitt II § 6 Abs. 2

Um zu verhindern, daß es zu Teilprüfungen mit zu großem Umfang kommt, fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, daß eine Teilprüfung über maximal 6 Vorlesungsstunden abgehalten werden darf. Die Studienkommission soll die Möglichkeit erhalten, Einblick in und Einfluß auf die Prüfungsinhalte zu nehmen, und somit Art und Inhalt der Prüfungen zu kontrollieren. Die Absolvierung von Übungen als Zulassungsvoraussetzung soll auf keinen Fall verpflichtend gemacht werden.

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien bemängelt, daß im Gesetz "Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist" erwähnt werden, ohne das näher beschrieben wird, welche Methoden der Erfolgskontrolle dabei zulässig sind und welche Lehrveranstaltungstypen zu dieser Kategorie zählen. Es besteht die Gefahr, durch die Verwendung des Begriffes "Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist", die Einführung der Pflichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und andere Reglementierungsmethoden zu rechtfertigen.

ad Abschnitt II § 6 Abs. 4

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen Zulassungsvoraussetzungen aus, da dies nur zu einer weiteren Verschulung der Universitäten führen würde. Außerdem ist durch diesen Vorschlag keine Studienzeitverkürzung zu erwarten, da Stehzeiten im Studium gefördert werden.

ad Abschnitt II § 7 Abs. 1

Die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten im zweiten Abschnitt wird begrüßt. Besonders wichtig erscheint die Einführung von 15 frei wählbaren Wahlfachstunden, da hier leicht interdisziplinäre und nichttechnische Fachgebiete, sowie Auslandsstudien in das Studium eingebracht werden können. Eine wirkliche Ausweitung der Wahlmöglichkeiten ergibt sich jedoch nur bei Beibehaltung des Fächertausches. Dieser stellt ein Instrument bei der individuellen Studiengestaltung im Pflichtfachteil des zweiten Abschnittes dar, der durch das neue Gesetz verloren gehen würde. Außerdem spricht sich die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien dafür aus, daß ein Teil des Fächertausches bei der Diplomprüfungskommission nur mehr anzeigepflichtig ist, um den Verwaltungsaufwand bei nichtgenehmigten Fächertauschansuchen zu minimieren.

ad Abschnitt II § 7 Abs. 4

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich gegen die Festlegung einer Untergrenze bei den Pflichtfächern der zweiten Diplomprüfung aus, da derzeit Studienrichtungen mit einem geringeren Anteil als 40 % bei den Pflichtfächern (vgl. Technische Physik) der zweiten Diplomprüfung das Auslangen finden. Bei der Obergrenze der Pflichtfächer der zweiten Diplomprüfung fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien eine Begrenzung auf 50 %.

Bei der Festlegung der Obergrenze der Pflichtfächer für die zweite Diplomprüfung ist darauf zu achten, daß ein Studienschwerpunktsmodell (siehe Anhang 1) möglich ist, da derzeit Studienrichtungen, die mit der Reduktion auf drei Studienzweige nicht auskommen, diese Variante ernsthaft diskutieren.

ad Abschnitt II § 7 Abs. 5

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen eine Beschränkung der Wahlfachkataloge auf 450 Wochenstunden aus, da dies eine Einschränkung der Lehre und der Vielfalt der Lehrmeinungen darstellt. Es ist von besonderer Bedeutung, im Rahmen der Wahlpflichtfächer aus unterschiedlichen Angeboten auswählen zu können.

ad Abschnitt II § 7 Abs. 6

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien kritisiert die fehlende Festlegung einer Mindestgröße der Wahlfächerkataloge. Bei engherziger Auslegung dieses Paragraphens durch die Hochschullehrer könnte durch Beschränkung der Wahlfachkataloge auf die Anzahl der zu wählenden Semesterwochenstunden die Wahlmöglichkeit der Studierenden vollständig unterlaufen werden. Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien fordert daher eine im Gesetz festzuschreibende Untergrenze der Stundenzahl jedes einzelnen Wahlfachkataloges von mindestens der dreifachen Anzahl der aus diesem Katalog zu wählenden Semesterwochenstunden.

Im Bereich der gebundenen Wahlfächer darf maximal die Hälfte des zu wählenden Fächerumfangs aus einem einzigen Wahlfachkatalog entnommen werden, um die in den Reformzielen geforderte Entspezialisierung zu erreichen.

ad Abschnitt II § 7 Abs. 7

Die Eliminierung des Fächertausches steht im eindeutigen Widerspruch zu den formulierten Zielen unter Punkt 7, da dieser für die flexiblere Gestaltung des Studiums unbedingt notwendig ist. Die Studienkommission hat einen Austausch von Pflicht- und Wahlfächern (bzw. Teile davon) im Ausmaß von maximal 50 % der im Studienplan vorgesehenen Stunden zu genehmigen, wenn dies im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge

oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Zur einfacheren Handhabung des Fächertausches sowohl im Pflicht- als auch im Wahlfachbereich schlagen wir vor, daß die Hälfte des möglichen Tauschvolumens nur bei der betreffenden Diplomprüfungskommission anzuzeigen ist.

ad Abschnitt II § 7 Abs. 8

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen Zulassungsvoraussetzungen aus, da dies nur zu einer weiteren Verschulung der Universitäten führen würde. Außerdem ist durch diesen Vorschlag keine Studienzeitverkürzung zu erwarten, da Stehzeiten im Studium gefördert werden.

ad Abschnitt II § 8 Abs. 1

Das Thema der Diplomarbeit hat mit einem der gewählten Studienrichtung zugehörigen Fach in Bezug zu stehen. Die Vergabe des Diplomarbeitsthemas an die Ablegung der ersten Diplomprüfung zu binden, widerspricht dem Reformziel, das Studium zu verkürzen. Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich für die Festsetzung eines realistischen Semesterwochenstundenrahmens für die Durchführung der Diplomarbeit aus. Diese ist im Studienplan festzusetzen.

ad Abschnitt II § 8 Abs. 4

Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat auf Antrag des Kandidaten zu bewilligen, daß die Diplomarbeit von mehreren Universitätslehrern betreut und begutachtet wird. Ebenso hat der Präses die gemeinsame Bearbeitung eines Diplomarbeitsthemas durch zwei oder mehrere Kandidaten zu genehmigen. Eine gesonderte Beurteilung der einzelnen Kandidaten erscheint uns hier jedoch nicht sinnvoll bzw. notwendig und in der Praxis nicht durchführbar.

ad Abschnitt II § 9 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung sind abzulehnen, da sie zwangsläufig zu Studienzeitverzögerungen führen und prüfungsorientiertes Studieren fördern.

ad Abschnitt II § 10 Abs.1

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien erkennt keinen Grund für den Wegfall der Möglichkeit, daß die zweite Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungsenat abgelegt werden kann und fordert daher die Beibehaltung der Möglichkeit, die zweite Diplomprüfung als kommissionelle Prüfung abzulegen.

ad Abschnitt II § 10 Abs. 2

Um zu verhindern, daß es zu Teilprüfungen mit zu großem Umfang kommt, fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, daß eine Teilprüfung über maximal 6 Vorlesungsstunden abgehalten werden darf. Die Studienkommission soll die Möglichkeit erhalten, Einblick in und Einfluß auf die Prüfungsinhalte zu nehmen, und somit Art und Inhalt der Prüfungen zu kontrollieren. Die Absolvierung von Übungen als Zulassungsvoraussetzung soll auf keinen Fall verpflichtend gemacht werden.

ad Abschnitt II § 10 Abs 3

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien bemängelt, daß im Gesetz "Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist" erwähnt werden, ohne daß näher beschrieben wird, welche Methoden der Erfolgskontrolle dabei zulässig sind und welche Lehrveranstaltungstypen zu dieser Kategorie zählen. Es besteht die Gefahr, durch die Verwendung des Begriffes "Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme zu beurteilen ist", die Einführung der Pflichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und andere Reglementierungsmethoden zu rechtfertigen.

ad Abschnitt II § 10 Abs. 4

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen Zulassungsvoraussetzungen aus, da dies nur zu einer weiteren Verschulung der Universitäten führen würde. Außerdem ist durch diesen Vorschlag keine Studienzeitverkürzung zu erwarten, da Stehzeiten im Studium gefördert werden.

ad Abschnitt III § 11 Abs. 2

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich gegen die verpflichtende Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden aus, da dies zu einer Mehrbelastung der Dissertanten und dadurch zu einer Verlängerung der Dissertationszeit führt. Besonders benachteiligt sind dabei Dissertanten, welche nicht mehr auf der Universität tätig sind, und dadurch große Schwierigkeiten haben, diese Lehrveranstaltungen zu besuchen.

ad Abschnitt IV

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien fordert auch bei den Kurzstudien und den Aufbaustudien die Einbindung von ökologischen, gesellschaftlichen und künstlerischen Grundlagen. Dabei sollen primär Inhalte bezüglich Ingenieurverantwortung und Technikfolgenabschätzung vermittelt werden.

ad Abschnitt IV § 12 Abs.6

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen Zulassungsvoraussetzungen aus, da dies nur zu einer weiteren Verschulung der Universitäten führen würde. Außerdem ist durch diesen Absatz keine Studienzeitverkürzung zu erwarten, da dadurch Stehzeiten im Studium gefördert werden.

ad Abschnitt II § 12 Abs. 8

Um zu verhindern, daß es zu Teilprüfungen mit zu großem Umfang kommt, fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, daß eine Teilprüfung über maximal 6 Vorlesungsstunden abgehalten werden darf. Die Studienkommission soll die Möglichkeit erhalten, Einblick in und Einfluß auf die Prüfungsinhalte zu nehmen, und somit Art und Inhalt der Prüfungen zu kontrollieren. Die Absolvierung von Übungen als Zulassungsvoraussetzung soll auf keinen Fall verpflichtend gemacht werden.

ad Abschnitt IV § 12 Abs. 10

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen Zulassungsvoraussetzungen aus, da dies nur zu einer weiteren Verschulung der Universitäten führen würde. Außerdem ist durch diesen Absatz keine Studienzeitverkürzung zu erwarten, da dadurch Stehzeiten im Studium gefördert werden.

ad Abschnitt IV § 13 Abs. 2

Die Stellungnahmen zum § 12 Abs. 6, Abs 8. und Abs. 10 gelten sinngemäß.

ad Abschnitt IV § 14 Abs. 3

Die Stellungnahmen zum § 12 Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 10 gelten sinngemäß.

ad Abschnitt IV § 15 Abs. 3

Die Stellungnahmen zum § 12 Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 10 gelten sinngemäß.

ad Abschnitt VI § 19

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien lehnt die Einschränkung auf die englische Sprache ab. Fremdsprachige Pflichtlehrveranstaltungen müssen parallel

auch in deutsch angeboten werden. Weiters halten wir eine Ausweisung von in einer Fremdsprache absolvierten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Zeugnis für nicht notwendig.

ad Abschnitt VI § 20 Abs. 2

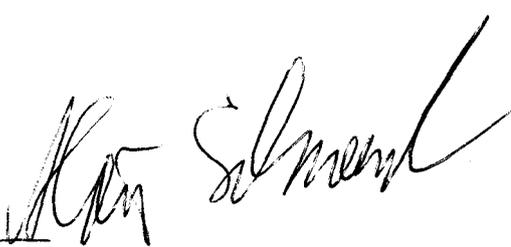
Begrüßt wird die verpflichtende Überprüfung der Studienpläne nach fünf Jahren. Nicht notwendig erscheint die explizite Erwähnung der Einladung von Interessensvertretungen zu einer Stellungnahme. Dies ist bereits im UOG als Möglichkeit vorgesehen, ein Verpflichtungscharakter ist unzweckmäßig.

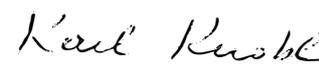
ad Abschnitt VI § 22 Abs. 1

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien spricht sich entschieden gegen die geplanten Übergangsbestimmungen aus, stattdessen fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, daß ordentliche Hörer, die ihr Studium noch nach den im § 21 genannten Studienvorschriften begonnen haben, berechtigt sind, ihr Studium nach jenen Studienvorschriften unbegrenzt fortzusetzen und zu beenden.

Für die Hochschülerschaft an der Technischen Universität:

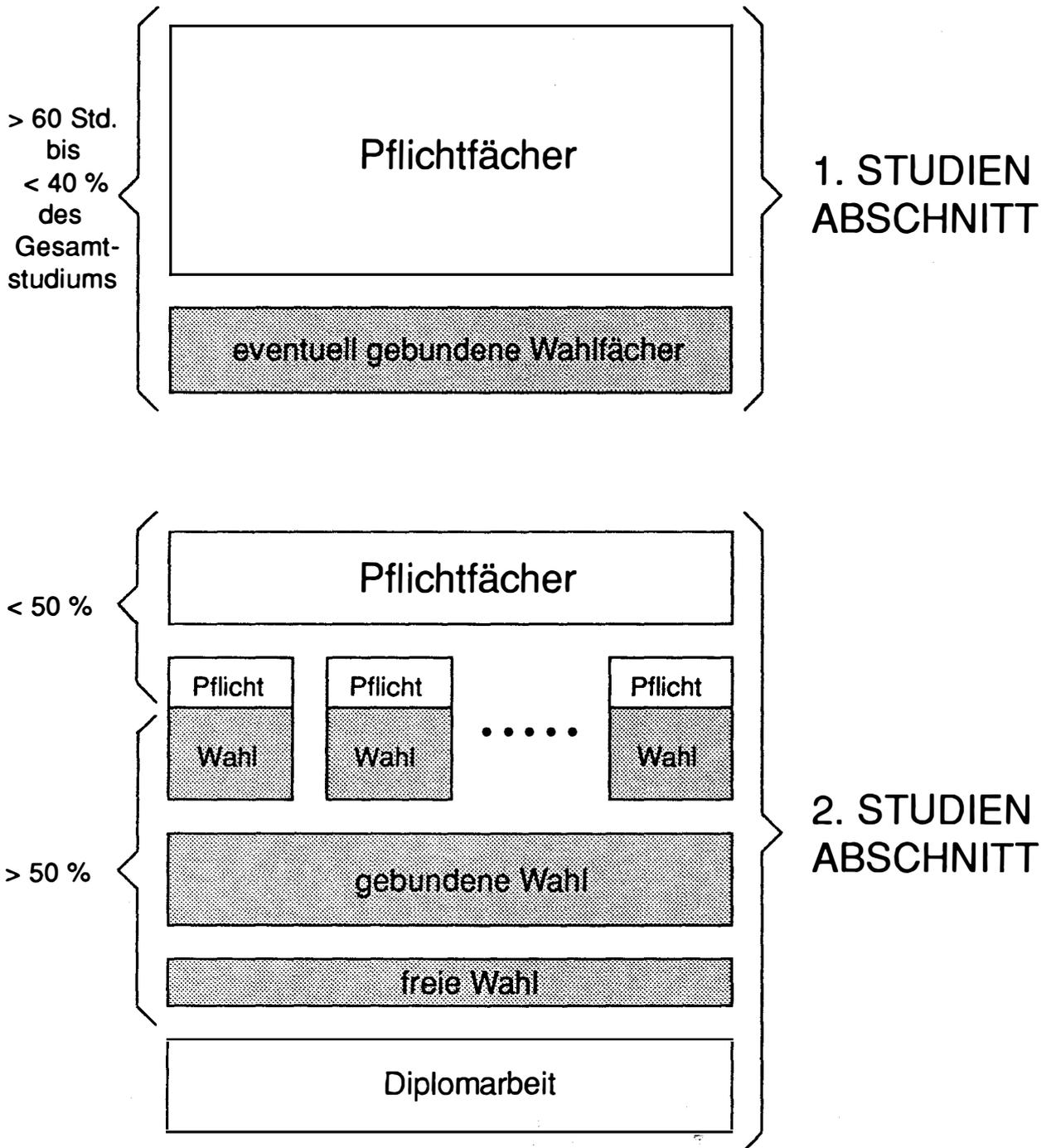

Christian Simlinger
(Vorsitzender der HTU)


Alois Schwent
(2. stellv. Vorsitzender der HTU)


Karl Knöbl
(Studienreformreferent)

ANHANG 1

Studienschwerpunktsmodell



Erläuterung des Studienschwerpunktmodells

Um eine größere Flexibilität in der Ausbildung zu erreichen und um schneller auf wissenschaftliche Bedürfnisse reagieren zu können, schlägt die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien anstelle des bisherigen Studienzweigmodells ein Studienschwerpunktmodell vor.

Damit eine breite Grundlagenausbildung für alle Hörer einer Studienrichtung gewährleistet ist, muß der erste Studienabschnitt und Teile des zweiten Studienabschnittes für alle Studierenden gleich sein (Plichtfächer und allgemeine gebundene Wahlfächer). Neben den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen sind für eine universitäre Ausbildung Grundlagenfächer mit ökologischen, sozialen und künstlerischen Inhalten unbedingt erforderlich, daher sind Plichtfächer mit solchen Inhalten unbedingt in den ersten und zweiten Studienabschnitt aufzunehmen. Bei der Festsetzung der Semesterwochenstundenzahl des ersten Abschnittes ist darauf zu achten, daß dieser maximal 40% der gesamten Semesterwochenstunden des gesamten Studiums umfaßt, da die Größe des ersten Studienabschnittes indirekt die Anzahl der Wahlfächer im zweiten Abschnitt festlegt. Ob bereits im ersten Studienabschnitt neben den Plichtfächern gebundene Wahlfächer zu absolvieren sind, soll dem Studienplan vorbehalten sei, um auf spezielle Bedürfnisse einzelner Studienrichtungen eingehen zu können.

Der gemeinsame Teil des zweiten Abschnittes für alle Studierenden muß Plichtfächer und gebundene Wahlfächer umfassen, wobei diese Wahlfächer unabhängig vom Studienschwerpunkt sind.

Um wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen und um eine nötige Problemlösungskapazität zu erreichen, ist es notwendig, daß sich ein Studierender in einem Wissensgebiet vertieft. Hierzu dient die Wahl eines oder mehrer Studienschwerpunkte, aus einem Katalog von mehreren Studienschwerpunkten, welchen die Studienkommission zusammenstellt. Die Anzahl der möglichen Studienschwerpunkte und die Summe der enthaltenen Lehrveranstaltungen dürfen im Sinne der vielfältigen Lehre auf keinen Fall nach oben begrenzt werden. Es ist notwendig, daß ein Studienschwerpunkt aus Plichtfächern und gebundenen Wahlfächern besteht. Je nach Studienrichtung soll im Studienplan festgelegt werden, ob der Student einen oder mehrere Studienschwerpunkte (maximal drei) zu wählen hat. Aus der Anzahl der zu wählenden Schwerpunkte bestimmt sich natürlich die Größe der Plicht- und Wahlfächer eines Schwerpunktes.

Um eine breite Wahlmöglichkeit zu gewährleisten, müssen die Plichtstunden der zweiten Diplomprüfung nach oben begrenzt werden. Die Plichtlehrveranstaltungen für alle Hörer und die Plichtlehrveranstaltungen der verschiedenen Studienschwerpunkte sollten gemeinsam maximal ein Stundenausmaß von 50 % der gesamten Semesterwochenstunden der zweiten Diplomprüfung umfassen. Weiters ist es notwendig, daß im allgemeinen Wahltopf und in den Wahltopfen der einzelnen Studienschwerpunkte mindestens dreimal so viele Lehrveranstaltungen angeboten werden, wie der Student aus diesem Wahltopf zu wählen hat, damit eine wirkliche Wahl ermöglicht wird.

Neben der technischen Ausbildung ist für einen Akademiker auch noch ein großes Allgemeinwissen in nichttechnischen Gebieten nötig. Um das zu gewährleisten, soll dem Studenten die Möglichkeit gegeben werden, 15 Semesterwochenstunden völlig frei aus allen Lehrveranstaltungen aller in- und ausländischen Universitäten zu wählen.